



Arbeitskreis zur Förderung
von Pflegekindern e.V.

Haftpflichtversicherung Vollzeitpflege

Ein Serviceangebot für Mitglieder des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V.

Pflegekinder sind in der Familienhaftpflichtversicherung mit eingeschlossen. Hier sind die Ansprüche Dritter gegenüber dem Pflegekind versichert (z.B. das Pflegekind hat beim Nachbarn mit dem Fußball eine Fensterscheibe kaputt gemacht). Diese Familienhaftpflichtversicherung tritt jedoch nicht ein, wenn Ansprüche des Pflegekindes gegenüber den Pflegeeltern entstehen (z.B. das Kind erleidet einen körperlichen Schaden durch einen Unfall weil die Aufsichtspflicht verletzt wurde) oder wenn das Pflegekind Schäden bei den Pflegeeltern verursacht.

Da man nie ausschließen kann, dass ein Pflegekind einen Schaden erleidet, weil die Pflegeeltern fahrlässig oder grob fahrlässig die Aufsichtspflicht verletzt haben, halten wir es für dringend erforderlich, dass Pflegeeltern sich gegen dieses Risiko versichern können. Aus diesem Grund haben wir mit der Alte Leipziger Versicherung AG eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die dieses Risiko abdeckt.

Mitglieder des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V., die Pflegekinder im Rahmen von Dauer-, Wochen- oder Kurzzeitpflege betreuen, können auf Antrag in diese Versicherung mit aufgenommen werden.

In dieser Haftpflichtversicherung sind Haftpflichtansprüche gemäß folgender Aufstellung versichert:

von	gegenüber	Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)
Pflegekindern	Pflegeeltern und Personen, die vorübergehend im Auftrag der Pflegeeltern die Aufsichtspflicht übernehmen	2.000.000,00 €
Pflegekindern	leiblichen Kindern, Adoptivkindern und Pflegekindern	2.000.000,00 €
Dritten	Pflegekindern über 7 Jahre alt	2.000.000,00 €
Dritten	Pflegeeltern und Personen, die vorübergehend im Auftrag der Pflegeeltern die Aufsichtspflicht übernehmen aus Aufsichtspflichtverletzungen	2.000.000,00 €

Die Gesamtleistung des Versicherers ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache begrenzt.

von	gegenüber	Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)
Pflegeeltern und sonstigen im Haushalt lebenden Personen	Pflegekindern	50.000,00 €

Die Gesamtleistung des Versicherers ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf 100.000,00 € begrenzt.
Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall beträgt 10%, mindestens jedoch 50,00 € und höchstens 500,00 €.

Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und geistig Behinderte, haften für die von ihnen angerichteten Schäden grundsätzlich nicht. Möglicherweise kommt aber in solchen Fällen eine Haftung der Pflegepersonen wegen Aufsichtspflichtverletzung in Betracht. Für Schäden, die vorsätzlich verursacht werden, tritt die Versicherung nicht ein.

Prämie pro Jahr inkl. Versicherungssteuer für 2010	
bei einem Pflegekind	22,13 €
bei zwei oder mehr Pflegekindern	44,27 €

Die Prämie wird für jedes Versicherungsjahr neu festgesetzt.

Anmeldungen zur Versicherung sind jeweils zum Beginn eines Vierteljahres möglich; Abmeldungen aus der Versicherung sind jeweils zum Ende eines Vierteljahres möglich, jedoch nicht rückwirkend. Für Neuaufnahmen, Kündigungen und den Einzug der Versicherungsprämie ist der Arbeitskreis zuständig.



Haftpflichtversicherungsschutz für Vollzeitpflegeeltern

Eine Information von Axel Neb, Assekuranzmakler Heinrich Poppe GmbH, Hamburg

Pflegeeltern sind verantwortlich für die ihnen zur Betreuung überantworteten Pflegekinder. Sie haften unter Umständen für Geschehnisse, die sich aus Ihrer Tätigkeit als Pflegeeltern ergeben.

Der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. hat einen Gruppenhaftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen, in dem Sie sich und Ihre Pflegekinder im Rahmen des Versicherungsvertrages gegen Risiken der gesetzlichen Haftpflicht versichern können.

Die Firma Heinrich Poppe GmbH regelt als Versicherungsmakler den technischen Ablauf zwischen dem Versicherungsnehmer, versicherten Personen und dem Versicherer.

Versicherungsträger ist die ALTE LEIPZIGER VAG (Ludwig-Erhard-Str.14, 20459 Hamburg) unter der Policennummer 05-640-968941. Die Versicherungsgesellschaft ist zuständig für die juristische Prüfung, für die Regulierung berechtigter und für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Versicherungstechnische Grundlagen

Wer schuldhaft einer dritten Person einen Schaden zufügt, haftet nach dem BGB für diesen Schaden und ist zum Schadenersatz verpflichtet.

Kinder unter sieben Jahren sind nicht schuldfähig, das bedeutet, dass diese niemals für einen Schaden ersatzpflichtig gemacht werden können. Kinder unter vierzehn Jahren haften nach *Einsicht in Ihr Tun*, d.h., dass die Haftungsfrage nach Entwicklungsstand individuell zu prüfen ist. Ab vierzehn Jahren kann in der Regel von einer vollen Haftung ausgegangen werden.

Behinderte (Pflege-) Kinder können unter Umständen gesetzlich nicht haftpflichtig gemacht werden, gelten dann als nicht schuldfähig.

Im Rahmen von Versicherungsverträgen können die Risiken Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit versichert werden. Vorsatz ist nicht versicherbar.

Wenn Sie bereits eine Familienhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, so zeigen Sie bitte Ihrem Haft-

pflchtversicherer die Aufnahme des Pflegekindes an. In der Regel ist dieses bei Ihnen dann prämienfrei mitversichert (bei Ansprüchen von Dritten).

Versicherte Personen im Bereich Vollzeitpflege

Im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages sind betreute Kinder in Pflegefamilien/Erziehungsstellen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Pflegeeltern bei Verletzung der Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen subsidiär versichert.

Versicherte Risiken im Bereich Vollzeitpflege

Im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages sind zu den vereinbarten Deckungssummen folgende gesetzliche Haftpflichtansprüche versichert:

- der Pflegekinder gegenüber den Pflegeeltern und Personen, die vorübergehend im Auftrag der Pflegeeltern die Aufsichtspflicht übernehmen;
- Dritter gegenüber den Pflegekindern;
- Dritter gegenüber den Pflegeeltern und Personen, die vorübergehend im Auftrag der Pflegeeltern die Aufsichtspflicht übernehmen, aus Aufsichtspflichtverletzungen;
- der Pflegekinder gegenüber anderen in der Familie lebenden Pflegekindern, Adoptivkindern und leiblichen Kindern;
- der Pflegeeltern und sonstiger im Haushalt lebender Personen gegenüber den Pflegekindern.

Der Versicherungsschutz gilt nachrangig, d.h. ein etwaig anderweitig bestehender Versicherungsschutz (z.B. im Rahmen der eigenen Familienhaftpflichtversicherung) geht immer voran.

Für den Bereich der *Ansprüche der Pflegeeltern* gegenüber den Pflegekindern ist eine Selbstbeteiligung vereinbart.

Sollten Sie weiteren Informationsbedarf haben, so wenden Sie sich bitte an:

Heinrich Poppe GmbH, Axel Neb, Esplanade 6, 20354 Hamburg, Tel. 040 / 340442, Fax 040 / 353955
Internet: www.heinrich-poppe.de, E-Mail: info@heinrich-poppe.de